



landwirtschaftskammer
österreich

Abschrift

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575;
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: V/1-0307/Rei-31

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2007); Stellungnahme

Zahl: BMLFUW-UW.2.1.6/0018-VI/2/2007

Wien, 18. April 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit der vorliegenden Novelle werden zahlreiche Meldepflichten neu eingeführt. Die Landwirtschaftskammer Österreich weist hier insbesondere auf den Beschluss der Bundesregierung vom 27. April 2006 hin, eine Reduktion der Kosten, die Unternehmen durch Informationsverpflichtungen aufgrund von Bundesnormen entstehen, um 25% bis 2010 zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2007 verwiesen, der eine Reduktion des durch EU-Rechtsvorschriften verursachten Verwaltungsaufwandes bis zum Jahr 2012 um 25% beschlossen hat.

Die Landwirtschaftskammer Österreich hinterfragt daher, ob die umfassenden Meldepflichten in diesem Ausmaß erforderlich sind.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 22c Abs. 4:

Die gewählte Formulierung würde bedeuten, dass auch die bisher vom Ausnahmetatbestand des § 20 Abs 2 erfassten Personen als Abfallersterzeuger registrierungspflichtig wären. Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt dies entschieden ab, da dies in Widerspruch zur oben angeführten Verwaltungsvereinfachung steht.

Ad § 29a Abs. 2:

Der Vorschlag sieht vor, dass Sammel- und Verwertungssysteme eine finanzielle Sicherstellung zu leisten haben, die zumindest die Hälfte der zu erwartenden Kosten für die Sammlung und Verwertung im Kalenderjahr abdeckt.

2/2

Die Landwirtschaftskammer Österreich hält fest, dass die gewählte Formulierung für New-comer einen de facto Ausschlussgrund darstellt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich